

## Zusammenfassung

Andreas von Rennenkampff contra Carl Gustav Redlich  
in Sachen Steuerabgaben für das Landstück Redlichsau.  
1876

31. März 1865	<p>Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Kapitän Leutnant A. von Rennenkampff als Verkäufer, und Ökonomie-Inspektor Carl Gustav Redlich, als Käufer.</p> <p>Es handelt sich um ein, im Wierländischen Kreis und Wesenbergschen Kirchspiel belegenes, 404 28/49 □ Faden großes Stück Land. Das Landstück wird Redlichsau genannt und gehört zum Hofswaideland des Schlosses Wesenberg.</p> <p>Das Grundstück wird für 50 Rubel verkauft.</p>
April 1876	<p>Der Besitzer des Schlosses Wesenberg, A. von Rennenkampff, fordert Redlich auf, Zahlungen der Landesobliegenheiten zu leisten, wie z. B. Postfourage, Wegebesserungen etc.</p> <p>Redlich weist diese Forderung ab. Als Begründung nennt er, dass diese Forderung, laut allgemeinen Bedingungen der Bauerverordnungen, nur Bauerpachtland betrifft, er aber nur ein Stück Hofswaideland von Rennenkampff gekauft habe.</p> <p>Daraufhin werden die geforderten Abgaben exekutorisch eingetrieben.</p>
7. Juni 1876	<p>Carl Gustav Redlich bittet die Estländische Gouvernement-Regierung über diesen Fall zu entscheiden, da in seinem damaligen Kaufvertrag, von keiner Verpflichtung bezüglich Landes-Obliegenheiten die Rede ist.</p>
7. Juli 1876	<p>In seiner Erklärung an die Estländischen Gouvernement-Regierung erklärt von Rennenkampff, dass die Landessteuerkommission, die vor 1½ Jahren ins Leben gerufen wurde, „alle verkauften Parzellen mit Steuerhaken belegt“ hat. Redlichsau wurde mit 0,01 Steuerhaken taxiert und belastet. Das Schloss Wesenberg mit seinem Hofswaidland hat 5 Steuerhaken bekommen.</p> <p>Rennenkampff, als Verkäufer, habe vor 11 Jahren keine Garantie über Steueränderungen übernommen. Außerdem habe die Landessteuerkommission die Steuer auferlegt, und nicht er.</p> <p>Er ersucht die Estländischen Gouvernement-Regierung, Redlich mit seiner Klage an die Landessteuerkommission zu verweisen und zu sämtliche Kosten, die er ihm mit seiner Unnützen Klage verursacht hat, zu verurteilen.</p>
24. Aug. 1876	<p>Mitteilung des Ritterschaftshauses: dass die vom Landtag gewählte Landessteuerkommission den Auftrag hat, für jedes von einem Gut, durch Verkauf separierten Grundstücks, entfallende Hakenquoten zu berechnen. Jedes Grundstück auf dem flachen Land, egal ob es vom Bauerland oder vom Hofswaidland separiert wurde, zahlt sämtliche Landessteuern nach Proportion seiner Hakenquote. Die erste Zahlung nach der neuen Steuereinschätzung wird im September 1875 fällig.</p> <p>Zur Zahlung der Steuern werden auch die Grundstücke herangezogen, die vertraglich steuerfrei verkauft wurden, da die Besteuerung des Grund und Bodens nicht dem Ermessen der Privaten, sondern nur dem Landtage zukommt.</p>
Herbst 1876	<p>Carl Gustav Redlich wird zur Zahlung der verursachten Kosten verurteilt.</p>

[...] 8. [...] 1876; No. 820

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicolajewitsch, Selbstherrscher aller Reussen usw. usw. Allernädigster Herr!

Bittschrift des Hausbesitzers der Stadt Wesenberg C. G. Redlich.

Schon vor eilf Jahren 1865 habe ich von Herrn von Rennenkampff, Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg, ein Stück von seinem Hofswaideland an Größe einer Loofstelle, welches an meinem Städtischen Grundstück belegen, laut Contract gekauft und baar bezahlt, ohne irgend eine Verpflichtung von Landes-Obliegenheiten eingegangen zu haben.

Dieser Bittschrift

binnen dieser Eilf Jahre hat man mich mit keiner contractwidrigen Anforderungen belästigt, und erst jetzt im April diese Jahres hat Herr von Rennenkampff durch den Diener des Wesenbergschen Vogteigerichts, welcher er mit Quittungen versehen, mich auffordern lassen Zahlungen der Landesobligationen zu leisten, wie z. B. Postfourage, Wegebesserungen etc. denen nur das Bauerpachtland laut Allgemeinern Bedingungen der Bauerverordnungen und Isolirung durch Grenzen unterliegt und nicht das Hofland. Da ich nun weder eine Landstelle noch eine Bauerstelle von Herrn von Rennenkampff gekauft habe, sondern nur ein Stück Hofswaideland, so wies ich ihn mit seinen contractwidrigen und ungerechten Zumuthungen von mir ab.

hat verfasst und

Herr von Rennenkampff hatte diese Weigerung dem Strandwierländischen Herrn Hakenrichter Grafen von Tiesenhausen unterlegt, welcher sogleich ohne darauf Rücksicht zu nehmen auf welcher Grundlage diese Forderung beruhe, das Wesenbergsche Vogteigericht vom 27. März 1876 sub No. 787 aufgefordert hat laut beigelegten Quittungen von Herrn von Rennenkampff, die Zahlung von 33½ Copeken Silber Münze für obengenannten Landesobligationen von mir beizutreiben. Da ich auf Grundlage meines Kaufcontractes auf meiner Weigerung beharrte, hat das Wesenbergsche Vogteigericht executorisch die 33½ Copeken Silber Münze von meiner Schreibergage in der I. Ebstländischen Bezirksacciseverwaltung [?] ausziehen lassen, welches am 20. May diesen Jahres vollzogen worden.

geschrieben

Wenn Herr von Rennenkampff ein Recht auf solche Anforderungen gehabt hätte, so hätte er gewiß nicht versäumt diese Zahlungen gleich im ersten Jahr beizutreiben und nicht nach eilf Jahren. Um das Recht meines Kaufcontractes und meines Grundstückes zu wahren, bitte ich allerunterthänigst

der Hausbesitzer

Es möge der Befehl ergehen, daß diese Sache von Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchter Ebstländischen Gouvernements-Regierung entschieden werde. Hierbei habe ich die Ehre zugleich eine Copie vom Schreiben des Herrn Hakenrichters und die von Herrn von Rennenkampff durch die Polizeibehörde mir zugeschickten Quittungen, wie auch eine vom Vogteigericht beglaubigte Copie meines Kaufcontractes beizufügen.

in der Stadt Wesenberg C. G. Redlich.

Wesenberg, den 7. Juny 1876

Dieser Bittschrift ist an Eine Erlauchte Kaiserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung einzureichen.

Copia.

Producirt in der Verwaltung der A. B. Ehstländischen adeligen Creditcasse.

Producirt im Kaiserlich Ehstländischen Oberlandgericht am 27. October 1865

Am untengesetzten Tage ist zwischen dem Herrn Capitain Lieutenant A. von Rennenkampff als Verkäufer, an einem und dem Herrn Oeconomie-Inspector Carl Gustav Redlich, als Käufer, am andern Theile nachstehender Kauf- und Verkauf-Contract abgeschlossen worden.

1. Es verkauft eingangsgenannter Herr Verkäufer für sich und seine Erben und Erbnehmer von seinem im Wierländischen Kreise und Wesenbergschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß Wesenberg das zwischen dem Töpfermeister Linquist verkauften Landstück genannt Guistenberg und dem Töpfermeister Vorhagen verkauften Landstück benannt Hagenau belegenen zum Waidelände Hofswaidelände des Gutes Schloß Wesenberg gehörige, 404 28/49 □ Faden enthaltende Stück Landes, benannt Redlichsau, in denjenigen Grenzen und Malen, wie sie von dem Revisor A. Grimm im Jahre 1865 in einer von beiden Theilen unterzeichneten Charte gebracht und von demselben in Natur vermerkt worden. Mit allem was innerhalb derselben belegen frank und frei von allen Serviteten öffentlichen und privaten Schulden, ausgenommen die durch den Beitritt des Gutes Schloß Wesenberg zu dem Ehstländischen adligen Creditverein auf diesem Grundstücke haftender allgemeiner Garantie an Eingang genannten Herrn Käufer, dessen Erben und [...]ssoren um dasselbe als sein unstreitiges Eigenthum zu besitzen und zu benutzen und sich als sein Eigenthum zuschreiben zulassen.

2. Dagegen zahlt Herr Käufer einen verabredeten

„Ex Protocollo“

reinen Kaufschilling von 50 Rubel Silber Münze, sage fünfzig Rubel Silber Münze, welchen Kaufschilling derselbe um Laufe dieses März Monats des 1865. Jahres vollständig auszuzahlen sich verpflichtet.

3. Da der Käufer bereits in den leiblichen Besitz dieses Grundstücks getreten ist und in dieser Beziehung weiter keine Ansprüche zu formieren hat, so quittirt derselbe hiermit über den Empfang in bündigster Form und Kraft Rechtens.

4. Herr Käufer willigt darin, daß das von ihm gekaufte Stück Landes hinsichtlich des auf dem Gute Schloß Wesenberg ruhenden Credit-Cassendarlehns, in so lange bis dasselbe förmlich abgetheilt sein wird, der gedachter Casse für dieses Darlehn mit verhaftet bleibt, bei der erfolgten Abtheilung aber, welche Herr Verkäufer zu erwirken hat, hat letzterer dasjenige was von der Credit-Casse vor dem gedachten Darlehn auf dieses Stück Landes fallen angenommen werden wird, bei der gedachten Casse einzuzahlen.

5. Alle bei der Messung dieses Grundstücks, Anfertigung der Charte, Vermarkung der Grenzen, sowie bei der An- und Ausfertigung dieses Contracts, der Zuschreibung des Grundstücks auf seinen Namen und der Proclamation desselben erwachsenden Kosten trägt Herr Käufer, dagegen hat Herr Verkäufer alle bei der Abtheilung dieses Grundstücks vor dem Gute Schloß Wesenberg in Absicht des Credit-Cassendarlehns erwachsenden Kosten allein zu tragen.

„Imperatoriae“

6. Für alle An- und Beisprache und Anforderungen die an dieses Grundstück bei dem über diesen Verkauf zu erlassenden Proclama angemeldet werden könnten, übernimmt Herr Verkäufer die rechtliche Gewähr und verspricht Herrn Käufer in Allem völlig noth und schadlos zu stellen.

7. Vorstehender Kauf- und Verkaufcontract ist von beiden contrahirenden Theilen unter Ent-  
sagung aller erdenklichen Einrede Ausflüchte und Rechtwohlthaten mit Zuziehung der hier-  
zu erbetenen Herrn Zeugen einhändig unterschrieben und untersiegelt und in zwei gleich-  
lautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

So geschehen zu Schloß Wesenberg den 31. März 1865

Als Käufer C. G. Redlich. Als Zeuge I. Ellram. Carl Jürgens als Zeuge.

A. von Rennenkampff als Besitzer von Schloß Wesenberg. G. Paucker als Zeuge. Baron N.  
Wrangel als Zeuge.

„Majestatis totius Russiae judici suferemi Provincialis Esthoniensis“

No. 812; Sub die 27. November 1865

Eodem wurde der Namens des Herr Oeconomie-Inspector Carl Gustav Redlich am 27. Oc-  
tober c. zur Corrobation producirt, zwischen ihm und dem Herrn dim. Capitain Lieutenant  
A. von Rennenkampff über das Landstück Redlichsau abgeschlossenen Kaufcontract d. d. 31.  
März 1865 mit den betreffenden Krepostacten vorgetragen.

Letztgenannter Contrahent hat das Eingangs genannte 404 28/49 □ Faden Hofswaidelandes  
seines im Wierschen Kreise, Wesenbergschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß Wesen-  
berg (Krepost d. d. 24. April 1863 No. 860) enthaltende Areal, wie die Grenzen desselben  
revisorischen (Charte de Anno 1865) bemerkt und in natura vermerk, nebst Allem, was in-  
nerhalb dieser Marken befindlich, auch frei von jeglicher Serviteten und Schulden, ausge-  
nommen die allgemeiner Garantie hinsichtlich des Ehstländischen adligen Creditverein, dem  
Supplicanten für fünfzig Rubel Silber verkauft.

Die Genehmigung der erbetenen Corrobation ist vermöge Verfügung b. f. d. d.30. October  
1865 erfolgt.

Demgemäß decretirt Ein Kaiserliches Ehstländische Oberlandgericht der vorgestellten, auf  
gewöhnlichem Stempelpapier geschriebenen Contract, wobei die Berichtigung der acht Ru-  
bel zwölf Copeken Silber betragenden Poschline, Strafprocente, Einschreibe etc. [...]gebühr  
nachgewiesen worden, in quantum juris eingeschrieben, die Landstelle Redlichsau als er-  
kauftes, der Ehstländischen adeligen Creditcasse nach Maasgabe desfallsiger Resolution  
(Auszug ex Protocollo der resp. Verwaltung d. d. 20. Juli c. No. 262) verhaftetes Eigenthum  
des Oeconomie-Inspectors Carl Gustav Redlich zu verzeichnen und Vorstehendes dem Im-  
petranten behufs dessen Legitimation zu eröffnen.

Zur Beglaubigung N. von Ramm, Secretair.

Zur Beglaubigung der Abschrift Gerichtsvogt [...]

Copia; M. d. J. Hakenrichter in Strandwierland, Wesenberg, den 27. März 1876; No. 787

An das Wesenbergsche Vogteigericht.

Obl. Vogteigericht beehre mich desmittelst zu ersuchen von dem in der Stadt Wesenberg  
wohnhaften Besitzer des Grundstücks Redlichsau, Herrn Redlich an Abgaben für das qu.  
Grundstück 33½ Copeken Silber Münze beitreiben und mir diese Summe zusenden zu wol-  
len.

Den Haken Antheilschein für sein Grundstück und die beiden Quittungen über die Ladengelder pro September Termin a. p. und März Termin c. ersuche ihm auszuhändigen.

Hakenrichter G. Tiesenhausen.

pro vera copia [...]

*es folgt eine Seite auf russisch(?)*

Öffentliche Abgaben.

Ladengelder	14 Copeken
Postfouragen 5½ [...] Heu	4 Copeken
dito 1 [...] Hafer	6 Copeken
Wegebau	8 Copeken
Kirchnotgaben (?)	1½ Copeken
Summa	<u>33½ Copeken</u>

Schloß Wesenberg, den 9. Maerz 1876. A. von Rennenkampff

Antheil-Quittung.

Das zum Gute Schloß Wesenberg gehörige, im Kreise Wierland Kirchspiel Wesenberg belegene Grundstück Redlichsau No. 439 hält 1/100 Steuerhaken und hat die Ladengelder für diesen Zahlungstermin zu 7 Rubeln vom Haken mit Rubel 7 Copeken der Rittercasse entrichtet, worüber desmittelst quittirt wird.

Reval, Ritterhaus, den 1. August 1875.

Manteuffel. Ritterschafts-Secretair. Eincassirt: Gutsbesitzer

*es folgen Seiten auf russisch(?)*

II. 4; No. 820

[... ...]

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ sich die Ehstländischen Gouvernements-Regierung vortragen das am 8. Juny eingegangene Gesuch des Wesenbergschen Hausbesitzers Herrn Redlich, in welchem er sich [...] den Herrn von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg darüber beschwert, daß letzterer. nachdem er ihm Supplicanten vor 11 Jahren Land verkauft habe, auf welchem keinerlei Verpflichtungen ruhten, von dem laufenden Jahre an von diesem Lande ein jährliche Abgabe von 33½ Copeken zum Besten der Rittercasse verlange.

Demnach ertheilt die Ehstländischen Gouvernements-Regierung diese Resolution:

1. Mit Übersendung der Copie obigen Gesuchs dem Herrn von Rennenkampff aufzugeben seinen Erklärungen in dieser Sache binnen einer 3 wöchentlichen Frist a die insinuationis unter Anstrafung einer Pön von Rubel der Gouvernements-Regierung vorzustellen.
2. Hiervon den Parten mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

An das Wesenbergsche Vogteigericht.

Obs. Vogteigericht wird desmittelst von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung beauftragt beifolgende Resolution sub No. dem Wesenbergschen Hausbesitzer Herrn Redlich gegen gehörig datirten Positionsschein zu insinuiren und letzteren anher vorzustellen.

An den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter.

Seine Hochwohlgeboren wurden desmittelst von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung aufgefordert beifolgende Resolution sub No. nebst dem Duplikat der Klagschrift des Wesenbergschen Hausbesitzers Herrn Redlich gegen gehörig datirten Positionsschein zu insinuiren und letzteren anher vorzustellen.

No. 933; Producirt [...] 1876, No. 950

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. Abtheilung Tisch. Vom Wesenbergschen Vogteigericht. Bericht.

Mit Beziehung auf die Vorschrift Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 22. Juni c. No. 776 beehrt sich das Wesenbergsche Vogteigericht den datirten Positionsschein des Wesenbergschen Hausbesitzers Herrn Redlich über den Empfang der Resolution No. 773 hiermit ergebenst vorstellig zu machen.

Wesenberg den 1. July 1876. Gerichtsvogt [...]. Stellv. Notair [...]

Die Resolution der Gouvernements-Regierung No. 773 empfangen Wesenberg, den 1. July 1876. C. G. Redlich

No. 1280; Producirt [...] 1876, No. 993

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. 2. Abtheilung 4. Tisch. Vom Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung beehre mich zur Erfüllung des Auftrags vom 22. Juni a. c. sub No. 774 beifolgend den Positionsschein des Herrn von Rennenkampff über den Empfang der Resolution No. 775 vorstellig zu machen. - Wesenberg, den 6. Juli 1876

Hakenrichter [...]

Hiermit bescheinige die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 22. Juni a. c. sub No. 775 nebst Beilagen am heutigen Tage vom Strandwierländischen Herrn Hakenrichter empfangen zu haben.

Schloß Wesenberg, den 30. Juni 1876. A. von Rennenkampff.

Producirt [...] 1876, No. 996

An Eine Erlauchte Kaiserlich Ehtländische Gouvernements-Regierung.

Die mir übersandte Copie, einer Bittschrift des Herr C. G. Redlich in Veranlassung der Steuer, die auf sein Grundstück das er vom Gute Schloß Wesenberg gekauft hat, gelegt ist.

Die Landessteuercommission, die seit 1½ Jahren ins Leben getreten ist, hat alle verkauften Parciellen mit Steuerhaken belegt; so ist Redlichsau mit 0,01 Steuerhaken taxirt und belastet. Schloß Wesenberg mit seinem Hofslande hat 5 Steuerhaken zu bekommen.

Als Verkäufer vor 11 Jahren habe ich keine Garantie dem Herrn Käufer gegenüber übernommen. Alle Steueränderungen die stattfinden nach dem Verkauf, hat das Grundstück Redlichsau zu tragen, ob diese neue Steueränderung vom Lande, oder der Hohen Regierung stattfindet bleibt sich ganz gleich, ich als Besitzer des Gutes Schloß Wesenberg kann dabei gar nichts machen.

Die Landessteuercommission hat die Steuer aufgelegt, also der Herr Bittsteller C. G. Redlich hat sie Landessteuercommission zu verklagen, daß Redlichsau mit 0,01 Steuerhaken seit einem Jahren belastet ist.

Ich ersuche Eine Erlauchte Kaiserliche Ehtländischen Gouvernements-Regierung, den Herrn C. G. Redlich mit seiner Klage an die Landessteuercommission anzuweisen, und zu sämtliche Kosten die er mir mit seiner unnützen Klage verursacht hat, zu verurtheilen.

A. von Rennenkampff.

Schloß Wesenberg, den 7. July 1876

II. 4. No. 996 [...] Abmacht. No. 932.

An Seine Excellenz den Ehtländischen Herr Ritterschaftshauptmann.

Bei Übersendung der Acte betreffend die Streitsache des Wesenberschen Hausbesitzers G. Redlich wider den Herrn von Rennenkampff beehrt sich die II. Abtheilung der Ehtländischen Gouvernements-Regierung Ew. Excellenz ergebenst zu bitten darüber Aufschluß zu geben, welche Bewandniß es mit der in der Erklärungsschrift des Herrn von Rennenkampff [...] Landessteuercommission hat und seit wann dieselbe ins Leben getreten ist, beigefügten Act jedoch zu retradiren.

[... ...]

[...] 1876, No. 1104

Von dem Ehtländischen Ritterschaftshauptmann. Reval, Ritterhaus, den 24. August 1876. No. 316

An Eine Erlauchte Ehtländische Gouvernements-Regierung

Auf das Schreiben vom 3. August c. sub No. 932 habe ich die Ehre, bei Retradirung der dem Schreiben beigefügten Acte der Klagesache des Wesenbergschen Hausbesitzers Redlich wider den Herrn von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg. Einer Erlauchten Ehtländischen Gouvernements-Regierung mitzutheilen, daß die vom Landtage gewählte Landessteuer-Commission die Obliegenheit hat, für jedes von einem Gute durch Verkauf separiten Grund-

stücks die auf dasselbe, auf Grundlage der Steuereinschätzung von 1872, entfallende Hakenquote zu berechnen und darüber dem betreffenden Besitzer ein Zeugniß auszufertigen.

Jedes Grundstück auf dem flachen Lande, gleichviel ob dasselbe vom Bauerlande oder vom Hofe separirt worden, zahlt sämtliche Landessteuern nach Proportion seiner Hakenquote und hat die erste Zahlung nach der neuen Steuereinschätzung mit dem Septembertermin 1875 begonnen.

Zu dieser Zahlung der Steuern werden auch diejenigen Grundstücke herangezogen, welche contractlich steuerfrei verkauft sind, da die Besteuerung des Grund und Bodens nicht dem Ermessen der Privaten anheim gegeben, sondern nur dem Landtage zukommt.

Er steht aber dem Käufer eines contractlich steuerfrei erworbenen Grundstückes der Regress an den Verkäufer auf dem Wege des Civilprocesses frei.

Baron Maydell, Ritterschaftshauptmann.

*es folgen Seiten auf Russisch*

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ sich die Ehstländischen Gouvernements-Regierung vortragen den Bericht des Ehstländischen Ritterschaftshauptmannes vom 24. August sub No. 316 in der Klagesache des Wesenbergschen Hausbesitzers Redlich wider den Gutsbesitzer von Rennenkampff.

Sprawka: der Wesenbergsche Hausbesitzer Redlich bringt in seiner am 8. Juny a. c. eingereichten Klage wider den Besitzer von Schloß Wesenberg von Rennenkampff an, daß dieser ihm im Jahre 1865 ein Stück von seinem Hofswaideland an Größe einer Loofstelle ohne irgend welche Landes-Obliegenheiten verkauft habe. Nichts desto weniger verlange Herr von Rennenkampff jetzt eine jährliche Grundsteuer von 33½ Copeken für 0,01 Steuerhaken und diese Summe sei ungeachtet des bittstellerischen Protestes executorisch durch das Wesenbergsche Vogteigericht beigetrieben worden. In der am 8. July a. c. vorgestellten Erklärung unterlegt Herr von Rennenkampff, daß er beim Verkauf der erwähnten Landstückes an Herrn Redlich im Jahre 1865 keinerlei Verantwortlichkeit für Steuern übernommen habe, mit welchen etwa später das Landstück beschwert werden würde und daß nicht er sondern die Landessteuercommission die Beitreibung erwähnter Steuer zum Besten der Ritterschaftscasse verschrieben habe – Redlich hätte also nicht ihn, Rennenkampff, sondern die Landessteuercommission zu verklagen gehabt.

Darauf hin wendet sich die Ehstländische Gouvernements-Regierung mittelst Schreibens vom 2. August No. 932 an den Ehstländischen Ritterschaftshauptmann daß die vom Landtage eingesetzte Landessteuercommission die Obliegenheit habe, für jedes vom Gut durch Verkauf separirte Grundstück demnach dasselbe auf Steuereinschätzung von 1872, fallende Hakenquote zu berechnen und daß jedes Grundstück, gleichviel ob dasselbe vom Bauerlande oder vom Hof separirt worden, sämtliche Landessteuern nach Proportion seiner Hakenquote zahle. Die erste Zahlung nach dieser Steuereinschätzung habe mit dem September 1875 begonnen; zu dieser Zahlung der Steuern wurden auch diejenigen Grundstücke herangezogen, welche contractlich steuerfrei verkauft seien, da die Besteuerung des Grund und Bodens nicht dem Ermessen der Privaten anheim gegeben, sondern nur dem Landtage zukomme. Es stehe aber dem Käufer eines contractlichen steuerfrei erworbenen Grundstückes der Regress an dem [...] auf dem Wege des Civilprocesses frei.



Mit der erwähnten Erklärung des Ehstländischen Herrn Ritterschaftshauptmannes in jeder Beziehung übereinstimmend, ertheilt die Ehstländischen Gouvernements-Regierung die Resolution:

1. Dem Supplicanten von dem [...] in Kenntniss zu setzen und ihm freizustellen sich in dieser Sache an die competente Behörde zu wenden.
2. Hiervon den Parten mittelst Resolution Eröffnung zu machen und von dem Supplicanten an Canzelleygebühren 8 Rubel 20 Copeken und an Stempelabgaben 2 Marken je 40 Copeken beizutreiben.

An den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter.

Ew. Hochwohlgeboren wird desmittelst von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung aufgefordert, beifolgende Resolution sub No. dem Herrn A. von Rennenkampff zu Schloß Wesenberg gegen gehörig datirten Positionsschein zu insinuiren und diesen anher vorzustellen.

[...] Regierungsrath [...]. Geschäftsführer [...]

An das Wesenbergsche Vogteigericht.

Obs. Vogteigericht wird desmittelst von der Ehstländischen Gouvernements-Regierung beauftragt beifolgende Resolution sub No. 1431 dem Wesenbergschen Hausbesitzer G. Redlich gegen gehörig datirten Positionsschein zu insinuiren und von demselben an Canzelleygebühren 8 Rubel 20 Copeken, an Stempelabgaben 2 Marken je 40 Copeken beizutreiben, diese aber nebst Positionsschein anher vorzustellen.

[...] Regierungsrath [...]. Geschäftsführer [...]

No. 2335; Producirt [...] 1876, No. 1876

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung. 2. Abtheilung 4. Tisch. Vom Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Zur Erfüllung des Auftrags vom 17. November a. c. sub No. 1434 beehre ich mich Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung den Positionsschein des Herrn A. von Rennenkampff vorzustellen.

Wesenberg, den 27. November 1876.

Hakenrichter[...]

Die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 17. November a. c. sub No. 1432 habe ich am heutigen Tage vom Strandwierländischen Herrn Hakenrichter empfangen.

Schloß Wesenberg, den 23. November 1876. A. von Rennenkampff.

No. 119; [...] 1877, No. 752

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung. Abtheilung Tisch.  
Vom Wesenbergschen Vogteigericht. Bericht.

Zur Erfüllung der Vorschrift Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 17. November a. p. No. 1433 beehrt sich das Wesenbergsche Vogteigericht den Positionsschein des Herrn Redlich nebst 8 Rubel 20 Copeken Canzelleygebühren und 80 Copeken für Stempelmarken in Allem mit neun Rubel hiermit ergebenst vorstellig zu machen.

Wesenberg den 27. Januar 1877. Gerichtsvogt [...]. Stellv. Notair [...]

Hiermit bescheinige daß ich die Resolution Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung sub No. 1431 empfangen habe.

Wesenberg, den 22. November 1876

G. Redlich